

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Das auf der Gemeindeverbindungsstraße Zifling-Windischbergerdorf anfallende Niederschlagswasser soll an drei Stellen in den Ziflinger Bach eingeleitet werden. Diese Einleitungen bestehen bereits seit längerer Zeit. Die erforderliche Regenrückhaltung kann nicht umgesetzt werden, da keine entsprechenden Grundstücksflächen zur Verfügung stehen. Als Ausgleich zu den fehlenden Regenrückhalteinrichtungen soll im Außenbereich östlich von Zifling, am Seitenarm zum Ziflinger Bach, eine Regenrückhalteinrichtung geschaffen werden. Die geplanten Regenrückhaltebecken mit einem nutzbaren Rückhalteraum von insgesamt ca. 180 m³ sollen im Hauptschluss zum Fließgewässer auf Fl.Nr. 1024, Gemarkung Willmering, durch die Gemeinde Willmering errichtet werden.

Für diesen Gewässerausbau (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht bzw. in nur sehr geringem Umfang verursacht. Weitere Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 09.02.2021
Landratsamt Cham

Karl Heinz Aschenbrenner